

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

1. Für SLP-gemessene Zählpunkte werden die Netzentgelte durch 11 monatliche Abschlagszahlungen und eine Jahresrechnung erhoben.
2. Abrechnungszeitraum RLM-gemessener Zählpunkte ist das Kalenderjahr. Für RLM-gemessene Zählpunkte werden die Netzentgelte monatlich abgerechnet. Bei unterjährigem Lieferantenwechsel wird dabei das Leistungsentgelt mit der Jahreshöchstleistung des Zählpunktes im Kalenderjahr berechnet. Sofern in einem Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr).
3. Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung ein Betrag von 3,00 € berechnet.